



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 030-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.55

Eingereicht am: 10.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1047/2021 vom 08. September 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Missbrauch von Praktika bekämpfen!

Seit vielen Jahren steigt die Anzahl Praktika in den unterschiedlichsten Branchen stark an. Dies betrifft insbesondere junge Menschen im Berufseinstieg, also Menschen im Alter von 15 bis 25 Jahren. Einerseits wird ihnen damit der Einstieg in eine effektive Berufslehre verwehrt, andererseits werden so prekäre Einkommenssituationen geschaffen und den jungen Menschen der Schritt in die Selbständigkeit, im Sinne der Unabhängigkeit von den Eltern, eingeschränkt oder verhindert.

Die Form der Praktika soll nur für Berufsvorbereitungen oder Arbeitsintegration verwendet werden. Immer soll eine Ausbildungskomponente gegeben sein. Praktika dürfen weiter nicht, auf dem Buckel der betroffenen Personen, dazu dienen, die Lohnkosten eines Betriebs tief(er) zu halten oder sogar zu Lohndumping führen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gemäss Bundesrat (Motion 18.3489) sind die Kantone für die Überprüfung der Praktikumsbedingungen zuständig. Prüft der Kanton Bern die Praktikumsbedingungen?
2. Welche Instrumente setzt er dazu ein?
3. Wenn ja: Wie regelmässig, in welchen Rhythmen nimmt er Kontrollen vor?
4. Sind Missbräuche festgestellt worden und wenn ja, wurden sie geahndet?
5. Stimmt der Regierungsrat den in der Einleitung geäusserten Bedenken zu?
6. Welche Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um Missbrauch zu verhindern?

7. Im Kanton Bern wurden verpflichtende Höchstdauern für Vorlehrpraktika von sechs Monaten eingeführt, eben, um Missbrauch zu verhindern. Plant der Regierungsrat eine solche Massnahme auch für Praktika?
8. Ist der Regierungsrat bereit, sich für gesetzliche und regulatorische Vorgaben – wie Mindestlöhne für Praktikantinnen und Praktikanten, Höchstdauern für Praktika, angemessene Betreuungspflicht für Praktikantinnen und Praktikanten – auch ausserhalb der kantonalen Verwaltung einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Praktika sind ein wichtiges Thema bei Jugendlichen, sei es im Zusammenhang mit einer Lehre oder im Rahmen eines Hochschulstudiums. In Lehrbetrieben im Sozialbereich werden Praktika namentlich als Vorbereitung für die Berufslehre in Kindertagesstätten (Kitas) und vermehrt auch im Gesundheitsbereich verlangt. Mit den zunehmenden Zahlen an Schulabgängerinnen und Schulabgängern, aufgrund der demografischen Entwicklung der nächsten Jahre, wird diese Tendenz anhalten.

- 1./2. Gemäss Artikel 360b Absatz 1 OR setzen der Bund und jeder Kanton eine Tripartite Kommission ein. Diese setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Staats zusammen. Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne fest, so suchen sie eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern. Gelingt dies nicht innert zwei Monaten, beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrags (NAV), der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

Dies gilt jedoch nur für jene Fälle, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorliegt. Betriebe in Branchen, die einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstehen, werden von den sogenannten Paritätischen Berufskommissionen und Sozialpartnern überwacht.

Die Tripartite Kommission des Kantons Bern – die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) – setzt sich aus je fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Behörden zusammen. Das Sekretariat ist beim Amt für Wirtschaft (AWI) angesiedelt. Die Kontrolltätigkeit ist mittels Leistungsvereinbarung an den Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) ausgelagert, dessen Vorstand ebenfalls tripartit besetzt ist.

Bei der Ausgestaltung von Verträgen für Praktika mit Bildungs- und Integrationscharakter sind sodann – v.a. im öffentlich-rechtlichen Bereich – regelmässig die entsprechenden Behörden (z.B. Sozialbehörden, Sozialversicherer) direkt involviert, oder der Praktikumsvertrag unterliegt der Genehmigung durch eine Bewilligungsinstanz (z.B. Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Migrationsbehörde). So unterstützt beispielsweise das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) im Rahmen des AVIG-Vollzugs Kundinnen und Kunden, die während ihrer Stellensuche ein Praktikum absolvieren wollen. Bei diesen Ausbildungs- und Berufspraktika prüft das AVA anhand einer Checkliste sowohl die Anspruchsvoraussetzungen des Kunden, als auch die Voraussetzungen des Arbeitgebers (angemessene Betreuung, Aufgabengebiet, Rahmenbedingungen wie Kostenbeteiligung, Abbruchmöglichkeit, Praktikumsvereinbarung, Versicherung etc.). Bei Nichteinhalten des Praktikumsvertrags oder sonstigen Mängeln des Arbeitsverhältnisses haben die Praktikumspersonen, oder bei Minderjährigkeit/Beistandschaft deren gesetzlicher Vertreter, grundsätzlich selber aktiv zu werden und den Zivil- (privatrechtliches Arbeitsverhältnis) oder den Verwaltungsweg (öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis) zu beschreiten.

3. Der Verein AMKBE führt im tripartiten Bereich im Jahr rund 1'750 Kontrollen durch. Diese Zahl entspricht auch den Vorgaben des SECO.

4. Die von der KAMKO als missbräuchlich beurteilten Fälle betreffen wenige Einzelfälle, in denen die Nachzahlung empfohlen worden ist.
5. Aufgrund der Kontrollergebnisse kann der Regierungsrat diese Bedenken nicht teilen. Er ist aber mit der Interpellantin einig, dass der Zweck der Praktika in der Berufsvorbereitung liegen muss.
6. Die vorerwähnten Kontrollmechanismen funktionieren, weshalb derzeit keine weiteren Massnahmen angezeigt sind. Werden Unzulänglichkeiten oder gar Missstände von der Vollzugsstelle festgestellt, werden die Arbeitgeber damit direkt konfrontiert.
7. Die Maximaldauer für Praktika vor Berufslehren von sechs Monaten ist von der KAMKO festgelegt worden. Dauert ein Praktikum länger, muss der Arbeitgeber der Praktikantin bzw. dem Praktikanten den orts- und branchenüblichen Lohn bezahlen. Der Regierungsrat erachtet eine gesetzlich normierte Vorgabe zur maximal zulässigen Dauer eines Praktikums mit Blick auf die unterschiedlichen Ziele der Praktika und den branchenbedingten Ausbildungsbedürfnissen – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat – als nicht sinnvoll.
8. Wie bereits unter 6. und 7. ausgeführt, funktionieren die aktuellen Kontrollmechanismen, und es sind keine weiteren Massnahmen angebracht und notwendig. Die Kantone haben zudem keine Gesetzgebungskompetenz zur Schaffung von verbindlichen Regelungen im Arbeitsmarkt, mit Ausnahme der Kompetenz im Bereich der Normalarbeitsverträge gemäss Artikel 360a OR.

Verteiler

– Grosser Rat